

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Promotionsordnung der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften

vom 20. Mai 2020

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 20. Mai 2020 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 19/2018, S. 182) die folgende Promotionsordnung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches
- § 2 Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung der Promotionsabsicht
- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Wissenschaftliche Aussprache
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Vollzug der Promotion
- § 11 Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 12 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Entziehung des Doktorgrads
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die Verleihung der akademischen Grade Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Fakultät kann dem Akademischen Senat Vorschläge für die Verleihung eines Grades gemäß Absatz 1 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen unterbreiten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Grade dürfen für ein Fachgebiet jeweils nur einmal verliehen werden.

§ 2 Ziel und Inhalt der Promotion

(1) Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Fähigkeit besitzt, einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer schriftlichen Dissertation und durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Aussprache erbracht.

(2) Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Der Schwerpunkt der Dissertation liegt bei einer Promotion zur/zum Dr.-Ing. auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet und zur/zum Dr. rer. nat. auf mathematischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache erforderlich. Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor oder durch eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor vertreten sein. Die Dissertation kann bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein.

(3) Die Dissertation als wissenschaftliche Abhandlung kann aus einzelnen veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Diese müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist. Näheres zu Art und Anzahl der Arbeiten regeln Ausführungsvorschriften der Fakultät.

(4) Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autorschaft entstanden sein. In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darstellen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten sie oder er geleistet hat.

(5) In der wissenschaftlichen Aussprache soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den methodischen Ansatz der Dissertation und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen darlegen sowie zeigen, dass sie oder er die Problemstellungen und die Ergebnisse der Dissertation angemessen zu bewerten und in die zugehörige Fachdisziplin einzuordnen vermag.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur/zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss. Wenn der Hochschulabschluss in einem Fach erworben wurde, das nicht dem der Promotion entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen.

(2) Wissenschaftlich besonders befähigte Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades nach Absatz 1 im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die besondere wissenschaftliche Befähigung wird nachgewiesen

1. durch das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie durch eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle oder

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 04.08.2020.

2. durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen wird.

Von den Feststellungsprüfungen nach Satz 2 Nummer 1 wird mindestens eine nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen. In der/den Feststellungsprüfung/en wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zu fordernden wissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten besitzt. Weitere Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann für Inhalt, Form und Durchführung der Feststellungsprüfung Ausführungsbestimmungen erlassen. Ein erfolgloser Versuch der Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin.

(3) Ist das Hochschulstudium an einer Fachhochschule erfolgt und mit einem Diplom abgeschlossen worden, ist zusätzlich die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Promotionsabsicht nach § 4 durch einen überdurchschnittlichen Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut) und das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen entsprechend den Regelungen in Absatz 2.

(4) Ist das Hochschulstudium im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss nach Absatz 1 anerkennen. Sofern der Fakultätsrat die Gleichwertigkeit nicht anerkennt, sind zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu verlangen oder der Antrag abzulehnen.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 verlangten zusätzlichen Leistungen sind vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(6) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Fakultätsrat zu versagen, wenn die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule mit nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 4 Anmeldung der Promotionsabsicht

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll die Absicht zu promovieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt der gewählten Fakultät durch eine schriftliche Anmeldung bekannt geben. Der Anmeldung beizufügen sind eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas, Arbeits- und Zeitplans sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13, bei Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Diplomabschluss die Diplomarbeit sowie etwaige weitere wissenschaftliche Arbeiten. Die Arbeit soll durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder einen promovierten Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät betreut werden, deren oder dessen Betreuungszusage vorzulegen ist. Wird die Arbeit nicht durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät betreut, so ist mit der Anmeldung die Zusage einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors oder einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors der Fakultät vorzulegen, als Gutachterin oder Gutachter gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 zur

Verfügung zu stehen. Darüber hinaus soll eine Promotionsvereinbarung entsprechend der jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Betreuerin oder dem Betreuer oder den Betreuerinnen oder Betreuern abgeschlossen werden. Die genannten Regelungen werden durch das für die Promotionsordnung zuständige Gremium der Technischen Universität Berlin erlassen. Die Dekanin oder der Dekan prüft die Anmeldung und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Annahme sowie mögliche Auflagen oder die Ablehnung nach Absatz 3 schriftlich mit.

(2) Im Falle der Annahme der Anmeldung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf angemessene Unterstützung ihrer oder seiner Arbeit durch die Fakultät im Rahmen der dieser zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel. Ein Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz in der Universität besteht nicht. Hat die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder sein Einverständnis erklärt, ist sie oder er zur Beratung verpflichtet, sofern sie oder er nicht triftige Gründe für die Beendigung der Betreuung beim Fakultätsrat geltend machen kann.

(3) Der Fakultätsrat kann die Anmeldung nur zurückweisen, wenn

1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teiles des beabsichtigten Dissertationsthemas nicht durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor in der Fakultät vertreten ist,
2. die Arbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel oder vom Thema her nicht durchführbar erscheint oder
3. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind.

Diese Zurückweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen. § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Mit der Anmeldung der Promotionsabsicht wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Doktorandin oder Doktorand. Soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin besteht, hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 25 Abs. 2 BerlHG an der Technischen Universität Berlin zu immatrikulieren.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Fakultät zu richten. Ein Promotionsantrag ist auch dann zulässig, wenn die Promotionsabsicht nicht vorher gemäß § 4 Abs. 1 angemeldet oder wenn die Anmeldung vom Fakultätsrat zurückgewiesen worden ist.

Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. Unterlagen zu § 3,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. vier Ausfertigungen der Dissertation in ausgedruckter Form und eine elektronische Version der Dissertation als pdf-Datei. Sofern mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter vorgesehen sind, muss die entsprechende Anzahl von Exemplaren eingereicht werden,
5. Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon vorveröffentlicht worden sind, eine Liste

dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar. Für Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden sind (Co-Autorenschaft), eine Liste mit deren Namen und eine Darstellung des Eigenanteils gemäß § 2 Abs. 4.

6. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, die benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind und bei Fällen von Co-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils gemäß 5. zutreffend ist.
7. eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig die Promotionsabsicht gemäß § 4 oder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3).

(2) Dem Antrag kann ein Vorschlag für Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation beigelegt werden, deren Wahl zu begründen ist.

(3) Der Promotionsantrag und die Unterlagen verbleiben längstens für 10 Jahre bei der Fakultät; nach dieser Frist werden sie dem Universitätsarchiv übergeben.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei erfüllten Voraussetzungen ist der Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Ablehnung durch den Fakultätsrat ist gemäß § 11 Abs. 4 zu verfahren.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die weiteren Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mitglieder der Fakultät sind, haben das Recht, in die eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er einen Promotionsausschuss. Dieser besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wobei mindestens eine oder einer nicht der Technischen Universität Berlin angehören soll. Bis zu zwei Gutachterinnen und Gutachter dürfen zugleich auch Co-Autorinnen und Co-Autoren sein. Dem Promotionsausschuss gehört mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter an, die oder der nicht zugleich Co-Autorin oder Co-Autor ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät sein. Sofern bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 eine Professorin zur Betreuerin oder ein Professor zum Betreuer bestellt wurde, erfüllt sie oder er auch nach der Pensionierung oder Emeritierung oder dem Wechsel an eine andere Hochschule die Anforderungen des Satzes 1; sie oder er zählt in diesem Fall zu den Gutachterinnen oder Gutachtern, die der Technischen Universität Berlin angehören. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann auch bestellt werden, wer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der gleichen oder einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin oder einer anderen Hochschule oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung des Auslands ist. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann in besonders begründeten Fällen auch eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler bestellt werden, die oder der nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist.

(5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr oder ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses mit.

(6) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt das Präsidium.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation – bei Vorveröffentlichungen unter Berücksichtigung der Darstellung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 – als Promotionsleistung anerkannt werden kann, und beurteilen sie dabei in schriftlichen Gutachten mit

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend oder
nicht ausreichend.

(2) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens oder nach Abgabe der geänderten Fassung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät vorgelegt werden. Kopien der Gutachten werden der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan übermittelt. Fristüberschreitungen sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu begründen.

(3) Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation positiv, schlägt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens vor.

(4) Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht ausreichend, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid über die Einstellung des Promotionsverfahrens (entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 1). Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin nicht mehr als Promotionsarbeit vorgelegt werden.

(5) Beurteilt genau die Hälfte der Gutachterinnen oder der Gutachter die Dissertation mit nicht ausreichend, so ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer anderen Universität sein soll, zu bestellen. Über die Weiterführung oder die Einstellung des Promotionsverfahrens entscheidet sodann die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 8 Wissenschaftliche Aussprache

(1) Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der wissenschaftlichen Aussprache. Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder des Promotionsausschusses, die weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Doktorandin oder den Doktoranden,

- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind, die Mitglieder des Präsidiums und
- c) auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters, der Doktorandin oder des Doktoranden oder eines Mitglieds des Fakultätsrates weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein müssen.

Die Dissertation liegt für die in Satz 1 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache in der Fakultätsverwaltung aus. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder des Fakultätsrates können die Gutachten nach § 7 einsehen. Die Dekanin oder der Dekan kann den unter Satz 1 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(2) Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen, die nicht der Technischen Universität Berlin angehören. Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters der Technischen Universität Berlin sowie mindestens einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters erforderlich. Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen und Doktoranden ist ausgeschlossen.

(2a) Ist der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einem Mitglied des Promotionsausschusses die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung vorsehen. Die oder der so Teilnehmende gilt als anwesend. Ist dem gesamten Promotionsausschuss die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die wissenschaftliche Aussprache als virtuelle Aussprache über eine Bild- und Tonübertragung im Wege einer Konferenzschaltung vorsehen. Dabei müssen die technischen Voraussetzungen für eine geeignete Übertragung gegeben sein und es sind das Prinzip der Mündlichkeit, der Universitätsöffentlichkeit sowie das Kollegialprinzip bei der Beratung und Entscheidung des Promotionsausschusses zu wahren.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation in der Regel von etwa 30 Minuten und einer daran anschließenden Diskussion mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Fachdisziplin der Dissertation. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses können die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die Diskussion Fragen zum Gegenstand der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden stellen. Die Diskussion dauert in der Regel eine Stunde. Die wissenschaftliche Aussprache dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(4) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

bestanden oder nicht bestanden hat. Außerdem fasst der Promotionsausschuss die Urteile der Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

zusammen. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache bestanden hat, entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren insgesamt

mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude),
sehr gut bestanden (oder magna cum laude),
gut bestanden (oder cum laude),
oder bestanden (oder rite)

ist. Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.

(5) Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss

- Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache,
- Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Promotionsausschusses,
- Urteil über die Dissertation,
- Themen und Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache,
- Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache,
- Gesamturteil,
- Bemerkungen zur Veröffentlichung und die Anwesenheitsliste.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Promotionsausschusses unterzeichnet.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Ergebnis unverzüglich der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und stellt ihr oder ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Stilistische oder kleinere sachliche Änderungen der Dissertation können im Einvernehmen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss vereinbart werden. Die Dekanin oder der Dekan wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat.

(7) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache gemäß Absatz 4 nicht bestanden, so kann sie oder er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache verlangen. Die Wiederholung der wissenschaftlichen

Aussprache findet innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses statt. Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung. Das Promotionsverfahren ist einzustellen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand eine Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache nicht verlangt oder die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden hat. Über die Einstellung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 11 Absatz 4 ein Bescheid zu erteilen.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation innerhalb von zwölf Monaten nach der wissenschaftlichen Aussprache in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auf begründeten Antrag bei der Fakultät ist eine Verlängerung der Frist möglich.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser die vom Promotionsausschuss genehmigte Fassung zum Zweck der Verbreitung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Als Abgabeformen sind zugelassen:

1. ein gedrucktes und dauerhaft haltbar gebundenes Exemplar zusammen mit der identischen elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen müssen oder
2. fünfzehn dauerhaft haltbar gebundene Exemplare im Dissertationsdruck oder
3. bei Monographien drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist und im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Technischen Universität Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird.

(3) Den in der Universitätsbibliothek abzugebenden Exemplaren ist jeweils ein nach den Vorgaben der Universität zu gestaltendes Dissertationstitelblatt beizufügen. Ein Muster des Dissertationstitelblattes liegt in der Universitätsbibliothek vor.

(4) Außerdem ist der Universitätsbibliothek auf elektronischem Weg die Zusammenfassung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 zum Zweck der Verbreitung in bibliographischen Datenbanken zu übertragen.

§ 10 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Vorgaben des § 9 erfüllt hat.

(2) Die zweisprachige Urkunde (deutsch/englisch) enthält Thema, Gesamturteil des Promotionsverfahrens, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache, die Unterschriften und das Datum der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den jeweils verliehenen Grad zu führen.

(4) In der Fakultätsverwaltung ist eine Liste oder Kartei über die Promotionsanmeldungen, die gestellten Promotionsanträge und die abgeschlossenen Promotionen zu führen.

§ 11 Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages kann die Fakultät nur entsprechen, solange kein schriftliches Gutachten abgegeben wurde.

(2) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung der Dekanin oder des Dekans nachzukommen oder wenn sie oder er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne einen solchen als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von zwölf Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats eingestellt. Dies gilt auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, dass sie oder er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, nachdem er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit gegeben hat, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, ob das Promotionsverfahren fortgesetzt wird. Bestehen Zweifel an der Begründetheit der Vorwürfe, wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt.

(4) Bescheide, mit denen die Einstellung des Promotionsverfahrens mitgeteilt wird, sind von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Präsidium ist zu benachrichtigen.

§ 12 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, in der zu regeln ist, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. In der Vereinbarung kann im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist eine schriftliche Zusammenfassung in deutscher Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen und Gutachtern eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche

Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Land zu führenden Doktorgrades von der Universität oder vergleichbarer Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) Die Technische Universität Berlin kann auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Akademischen Senats die akademischen Würden „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) und „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.) als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Technischen Universität Berlin sein.

(2) Die Beschlussfassung im Fakultätsrat erfordert zwei Lesungen. Beide Abstimmungen sind geheim.

(3) Der Akademische Senat muss ebenfalls über die Ehrenpromotion beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

(4) Eine weitere Verleihung der akademischen Ehrenwürde gem. Absatz 1 ist nur möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

(6) Alle deutschsprachigen Hochschulen werden durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin von der Verleihung dieser Würde informiert.

§ 14 Entziehung des Doktorgrads

(1) Die Entziehung der akademischen Grade gem. § 1 erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Präsidium der Technischen Universität Berlin teilt die Entziehung allen deutschsprachigen Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin mit.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Entziehung von Ehrenwürden.

§ 15 Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher geltenden Ordnungen abgeschlossen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme der Promotionsabsicht gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach den bisher für sie gültigen Ordnungen ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unwiderruflich zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, bis auf den Wirkungskreis des § 15, die Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 23. Oktober 2006 (AMBl. TU Nr. 6/2008 vom 15. April 2008), geändert durch Satzung vom 13. Januar 2010 (AMBl. TU Nr. 3/2011 vom 14. Februar 2011) und vom 15. Januar 2014 (AMBl. TU Nr. 2/2014 vom 4. Februar 2014) für die Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften außer Kraft.